

**Verfahrensordnung der  
Freiwilligen Selbstkontrolle Multimedia-Diensteanbieter e.V.  
gemäß § 19 Abs. 3 Nr. 4 JMStV**

Stand: 10.06.2005

## **§ 1 Das Aufsichtsverfahren der Kommission für Jugendmedienschutz**

Die Kommission für Jugendmedienschutz (KJM) befasst unter den Voraussetzungen des § 20 Abs. 5 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) die FSM als anerkannte Einrichtung der Freiwilligen Selbstkontrolle mit behaupteten Verstößen gegen den JMStV mit Ausnahme von behaupteten Verstößen gegen § 4 Abs. 1 JMStV, wenn ein ordentliches Mitglied gemäß § 3 Abs. 2 der Satzung der FSM betroffen ist. Im Folgenden werden zur Durchführung dieses Verfahrens die hierfür erforderlichen Regelungen getroffen.

## **§ 2 Zuständigkeit der Beschwerdestelle**

Sollte die KJM einen Verstoß gegen den JMStV im Sinne der Ziffer 1 geltend machen, so ist hierfür die Beschwerdestelle der FSM das sachlich zuständige Gremium.

## **§ 3 Die Beschwerdestelle**

Die Beschwerdestelle nimmt behauptete Verstöße gegen den JMStV durch die KJM nicht als Empfangsbotin oder Stellvertreterin der Vereinsmitglieder, sondern ausschließlich als unabhängiges Gremium der FSM als anerkannte Einrichtung der Selbstkontrolle im Sinne des JMStV entgegen.

## **§ 4 Umfang der Überprüfung**

Der Umfang der Überprüfung der diesem Verfahren zugrunde liegenden Beanstandung bestimmt sich nach dem von der KJM angegebenen Beanstandungsvortrag. Prüfmaßstab ist ausschließlich der JMStV und die hierzu von der KJM erlassenen Richtlinien und Satzungen. Sollte der Beschwerdeausschuss darüber hinaus einen Verstoß gegen den Verhaltenskodex der FSM feststellen, teilt er dies der Beschwerdestelle mit, die diesbezüglich ein gesondertes Verfahren einleitet.

## **§ 5 Vorverfahren**

1. Das Vorverfahren wird eingeleitet durch Eingang einer Meldung eines behaupteten Verstoßes von der KJM bei der FSM. Die Geschäftsstelle der FSM erstellt über den durch die KJM beanstandeten Inhalt in dem bezeichneten Telemedienangebot zum Zeitpunkt des Eingangs der Meldung eine Dokumentation. Das betroffene Mitglied der FSM wird per E-Mail darüber benachrichtigt, dass die KJM ein Aufsichtsverfahren gegen ihn eingeleitet und im Rahmen des § 20 Abs. 5 JMStV die FSM damit befasst hat. Die das Aufsichtsverfahren betreffende URL sowie der von der KJM angegebene Grund des Aufsichtsverfahrens und die durch die FSM-Geschäftsstelle erstellte Dokumentation werden ihm mitgeteilt. Dem Mitglied der FSM wird die Gelegenheit gegeben, innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu dem Verfahren Stellung zu nehmen und / oder der dem Verfahren zugrunde liegenden Beanstandung von selbst abzuhelpfen.
2. Nach dieser Frist erstellt die FSM-Geschäftsstelle eine zweite Dokumentation, um so Veränderungen, welche durch das Mitglied im Vorverfahren durchgeführt wurden, zu dokumentieren.
3. Nach Ablauf der Frist wird dem Beschwerdeausschuss der Sachverhalt zur Entscheidung vorgelegt. Die Grundlage der Entscheidung bilden der von der KJM angegebene Beanstandungsvortrag sowie die beiden durch die FSM-Geschäftsstelle durchgeführten Dokumentationen des beanstandeten Telemedienangebots.
4. Auch in dem Fall, dass das Mitglied den beanstandeten Inhalt von sich aus in einer Weise geändert hat, die die Grundlage der Aufsichtsmaßnahme inhaltlich gegenstandslos werden lässt, ist der Beschwerdeausschuss anzurufen, der gem. §§ 10 und 11 der Beschwerdeordnung zu entscheiden hat.

## **§ 6 Aufgaben der Beschwerdestelle**

Gemäß Geschäftsverteilungsordnung und Geschäftsverteilungsplan der FSM wird regelmäßig ein Prüfausschuss mit der Bearbeitung von Beschwerden bzw. Aufsichtsverfahren der KJM durch die Mitarbeiter der Beschwerdestelle betraut. Bis zum planmäßigen Treffen des nächsten Prüfausschusses werden die Beschwerden bzw. Aufsichtsverfahren der KJM bei der Beschwerdestelle der FSM gesammelt.

## **§ 7 Mitteilungspflichten an die KJM**

Ein Mitarbeiter der Beschwerdestelle wird die KJM unaufgefordert über den Verfahrensstand nach jedem Verfahrensabschnitt des von der KJM an die FSM abgegebenen Aufsichtsverfahrens informieren. Des Weiteren wird ein Mitarbeiter der Beschwerdestelle der KJM das Prüfergebnis des Beschwerdeausschusses mit Begründung und unter Angabe der an dieser Prüfung beteiligten Prüfer mitteilen. Der Mitarbeiter der Beschwerdestelle informiert die KJM insbesondere darüber, ob das Mitglied der FSM der Entscheidung des Beschwerdeausschusses Folge geleistet hat, was die Maßnahmen des Beschwerdeausschusses der FSM bzw. des Vorstands der FSM im Falle des Nichtfolgeleistens sind, wie die Reaktion des Mitglieds darauf war und wie das Verfahren beendet worden ist. Des Weiteren werden die beiden durch die FSM-Geschäftsstelle erstellten Dokumentationen der KJM übermittelt.

## **§ 8 Überprüfungsverfahren (Berufung) und Gemeinsamer Ausschuss**

1. Eine Überprüfung der Entscheidung des Beschwerdeausschusses, (im Folgenden kurz „Berufung“ genannt) über ein durch die KJM abgegebenes Aufsichtsverfahren ist nur zulässig, wenn die KJM, das betroffene Mitglied der FSM oder ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe (in Sinne von § 19 Abs. 3 Nr. 4 JMStV) dies schriftlich beantragt. Das Verfahren bestimmt sich nach § 14 der Beschwerdeordnung.
2. Ebenso ist beim Aufsichtsverfahren der KJM das Verfahren der Anrufung des Gemeinsamen Ausschusses nach § 15 der Beschwerdeordnung anzuwenden.

## **§ 9 Befangenheit**

Besteht ein begründeter Verdacht der Befangenheit gegen ein Mitglied des Beschwerdeausschusses, so kann die KJM, das betroffene Mitglied oder ein landesrechtlich bestimmter Träger der Jugendhilfe (in Sinne von § 19 Abs. 3 Nr. 4 JMStV) einen Ablehnungsantrag einreichen. Das weitere Verfahren bestimmt sich nach § 16 Abs. 2 und 3 der Beschwerdeordnung.

## **§ 10 Anwendbarkeit der Beschwerdeordnung**

Die Vorschriften der §§ 6 Abs. 1, 9, 10, 11, 12, 19 der Beschwerdeordnung sind entsprechend anzuwenden.